

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Lukas Benner, Dr. Irene Mihalic, Stephanie Aeffner, Luise Amtsberg, Maik Außendorf, Tobias B. Bacherle, Felix Banaszak, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Anna Christmann, Katharina Dröge, Deborah Düring, Harald Ebner, Matthias Gastel, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Dr. Armin Grau, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Ottmar Wilhelm von Holtz, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Chantal Kopf, Jürgen Kretz, Dr. Franziska Krumwiede-Steiner, Markus Kurth, Anja Liebert, Dr.-Ing. Zoe Mayer, Sascha Müller, Sara Nanni, Dr. Ophelia Nick, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Dr. Anja Reinalter, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Dr. Anne Monika Spallek, Hanna Steinmüller, Dr. Julia Verlinden, Beate Walter-Rosenheimer

Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Alternative für Deutschland“

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Demokratie des Grundgesetzes (GG) ist wehrhaft. Das Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 GG ist ein grundsätzliches legitimes Instrument, um sie vor ihren Feinden zu beschützen. Der Bundestag hat als potenzieller Antragsteller die politische Pflicht, sich ernsthaft mit der Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens zu befassen, wenn entsprechender Anlass besteht.
 2. Es bestehen erhebliche Anzeichen dafür, dass die Partei „Alternative für Deutschland“ im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 GG darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und damit die Voraussetzungen eines Verbots durch das Bundesverfassungsgericht erfüllt.
- II. Der Deutsche Bundestag prüft daher, einen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Hierzu wird
 1. die Präsidentin des Deutschen Bundestages beauftragt, alsbald Gutachter zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrages auf Verbot der „Alternative für Deutschland“ zu bestimmen, und
 2. die Bundesregierung aufgefordert, alle ihr und den ihr nachgeordneten Behörden zur Verfügung stehenden Materialien, die für die genannte Prüfung sachdienlich sein könnten, den beauftragten Gutachtern zur Verfügung zu stellen; die Länder

werden insoweit um Unterstützung ersucht (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG –, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG).

- III. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieser Prüfung entscheidet der Deutsche Bundestag zeitnah über die Einleitung eines Verbotsverfahrens.
- IV. Entschieden der Deutsche Bundestag sich für einen Verbotsantrag, werden die Bundesregierung und die Länder ersucht, eine Beachtung des „Gebots strikter Staatsfreiheit“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu gewährleisten.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Renate Künast
Lukas Benner
Dr. Irene Mihalic
Stephanie Aeffner
Luise Amtsberg
Maik Außendorf
Tobias B. Bacherle
Felix Banaszak
Dr. Franziska Brantner
Agnieszka Brugger
Dr. Anna Christmann
Katharina Dröge
Deborah Düring
Harald Ebner
Matthias Gastel
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Dr. Armin Grau
Britta Habelmann
Dr. Bettina Hoffmann
Ottmar Wilhelm von Holtz
Uwe Kekeritz
Katja Keul

Sven-Christian Kindler
Maria Klein-Schmeink
Chantal Kopf
Jürgen Kretz
Dr. Franziska Krumwiede-Steiner
Markus Kurth
Anja Liebert
Dr.-Ing. Zoe Mayer
Sascha Müller
Sara Nanni
Dr. Ophelia Nick
Dr. Konstantin von Notz
Omid Nouripour
Dr. Anja Reinalter
Tabea Rößner
Stefan Schmidt
Kordula Schulz-Asche
Dr. Anne Monika Spallek
Hanna Steinmüller
Dr. Julia Verlinden
Beate Walter-Rosenheimer

Begründung

„Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Zuge gefährden, sind verfassungswidrig“ (Artikel 21 Absatz 2 GG). „Über die Frage der Verfassungswidrigkeit ... entscheidet das Bundesverfassungsgericht“ (Artikel 21 Absatz 4 GG).

Das Bundesverfassungsgericht kann ein Verbot aber nur dann verfügen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Verantwortung dafür, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, ist dabei explizit – neben der Bundesregierung und dem Bundesrat – auch dem Deutschen Bundestag zugewiesen. Dieser Verantwortung kann und darf sich der Bundestag nicht entziehen. Sie ist sowohl ernst zu nehmen als auch verantwortlich zu handhaben.

Im Ausgangspunkt gilt dabei: Nicht nur die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder, die Landesverbände der AfD teilweise sogar als gesichert rechtsextrem einstufen, sondern auch zahlreiche öffentlich bekannte Tatsachen (etwa Äußerungen und Ausrichtung von Funktionären) und das eigene Erleben im Bundestag bieten deutliche Indizien, dass es sich bei der AfD um eine im Sinne des Artikels 21 GG verfassungswidrige Partei handelt.

Das allein reicht jedoch nicht, um jetzt einen – aussichtsreichen – Verbotsantrag zu stellen, und damit auch nicht, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die rechtlichen Voraussetzungen eines Parteiverbots sind zu Recht hoch, denn das Parteiverbot ist, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaates. Selbst wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz in der von ihm angekündigten Prüfung zu dem Ergebnis käme, die AfD vom „Verdachtsfall“ zur gesichert rechtsextremen Bestrebung hochzustufen, wäre damit nicht gesichert, dass die weit schärferen Voraussetzungen eines Parteiverbots erfüllt sind. Die Voraussetzung, dass eine Partei die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, muss sich aus ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger ergeben.

Anders als im Falle der NPD dürfte ein Verbot der AfD allerdings angesichts ihrer Größe nicht an der Potenzialität der AfD zur Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung scheitern. Die Nachweisführung einer verfassungsfeindlichen Ausrichtung der Gesamtpartei ist im Übrigen jedoch deutlich schwieriger als es diese im Falle der NPD war. Denn dort konnte diese im Kern auf die dokumentierte Programmatik der NPD gestützt werden. Die AfD hingegen hat ihre Programmatik oft chiffriert und versteckt sich hinter schillernden Formulierungen. Der Nachweis kann hier daher nur unter umfassender Darlegung der Ausrichtung und des Verhaltens ihres Führungspersonals sowie ihrer Mitglieder und Anhänger gelingen.

Dabei galt schon für die Verbotsverfahren gegen die NPD, dass diese durch umfangreiche Materialsammlungen der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vorbereitet wurden, die danach auf ihre Belastbarkeit hin begutachtet wurden. Erst dann erfolgte jeweils die Antragstellung der hierzu ermächtigten Verfassungsorgane. So wird verantwortungsvoll auch hier zu verfahren sein. Dies auch deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht zu Beginn prüfen muss, ob ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückzuweisen sein könnte (§ 25 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG). Überdies ist im Parteiverbotsverfahren noch eine besondere Vorprüfung des Antrags vorgesehen (§ 45 BVerfGG). Das Beweismaterial muss also bei Antragstellung umfassend und mit einer Erklärung strikter Staatsfreiheit aller Beweise vorgelegt werden, um nicht schon hier in die Gefahr des Scheiterns zu laufen.

In Ausübung der Verantwortung, die dem Deutschen Bundestag obliegt, ist es daher richtig, sich jetzt das Material für eine gründliche Prüfung zu verschaffen und dann auf Grund einer fundierten Begutachtung über das Stellen eines Verbotsantrages zu entscheiden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine ausreichende und abgeglichene Materialsammlung und Prüfung Zeit brauchen und letztere deshalb möglicherweise nicht mehr in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Das wäre zeitlich nicht anders bei einem Vorgehen, das schon vor Abschluss der Prüfung die Stellung des Verbotsantrages beschließt. Denn auch in diesem Falle müsste vor der Antragstellung beim Bundesverfassungsgericht noch hinreichendes weiteres Beweismaterial beschafft werden und könnte sich der jetzige oder nächste Bundestag daher seiner Verantwortung, dieses Material zu bewerten, nicht entziehen. An Dritte kann der Bundestag seine Verantwortung jedenfalls nicht delegieren.

